

„heinz berggruen gymnasium

Hausordnung

Allgemeines:

1. Diese Hausordnung bildet die Grundlage der Gestaltung des Zusammenwirkens aller am Schulleben beteiligten Personen.
2. Der Umgang miteinander soll von gegenseitiger Achtung und von der Bereitschaft zur Hilfeleistung bestimmt sein.
3. Jeder soll durch sein Verhalten den Unterricht fördern sowie mit den Anlagen und Einrichtungen im Schulgebäude und auf dem Schulhof sorgfältig umgehen, damit sie so gut wie möglich genutzt werden können.
4. In Konfliktsituationen sind alle Beteiligten zum Versuch einer gütlichen Schlichtung verpflichtet.
5. Die Vorschriften des Schulgesetzes und die damit verbundenen Rechtsverordnungen und Ausführungsvorschriften sind zu beachten. Sie regeln die Rechte und Pflichten der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Schüler*innen, der Eltern und der Dienstkräfte.
6. Bestandteil dieser Hausordnung sind:
7.
 - a. EDV-Nutzungsordnung
 - b. Turnhallenordnung
 - c. Fachraumordnungen
 - d. Nutzungsordnung für digitale Mobilgeräte¹

Zu diesen Bestandteilen der Hausordnung wird in den Fachbereichen gesondert informiert und aktenkundig belehrt.

Schulbesuch:

1. Jede*r Schüler*in ist verpflichtet, die Schule regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder sonstiger triftiger Gründe sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler*innen verpflichtet, spätestens zum dritten Tag d* Klassenleiter*in bzw. Tutor*in schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Schule entscheidet über die Anerkennung der Entschuldigungsgründe. Sie behält sich das Recht vor, im Einzelfall ärztliche Atteste zu verlangen.
2. Eine Beurlaubung vom Unterricht kann nur auf vorherigen schriftlichen Antrag erfolgen, der rechtzeitig und sofort nach Bekanntwerden des Grundes bei d* Klassenleiter*in bzw. d* Tutor*in einzureichen ist. Über Beurlaubungen bis zu drei Tagen entscheidet d* Klassenleiter*in bzw. Tutor*in, über längere Beurlaubungen die Schulleitung. Beurlaubungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur ausnahmsweise und auch nur bei triftigen Gründen zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

Erkrankung oder Verletzung von Schüler*innen während der Unterrichtszeit

1. Erkrankt ein*e Schüler*in während der Unterrichtszeit, sodass sie/er ihren/seinen Schulbesuch nicht mehr fortsetzen kann, meldet sie/er sich in der Regel bei d* Lehrer*in der nachfolgenden Stunde ab. Außerdem meldet sie/er sich im Sekretariat. Dort erhält sie/er einen Entlassungszettel mit Datum und Uhrzeit, der von den Eltern unterschrieben der Schule zurückzureichen ist.
2. Schüler*innen der Klassenstufe 5 bis 6 dürfen das Schulgelände im Krankheitsfall nicht ohne durch die Eltern legitimierte Begleitung verlassen; die Eltern müssen informiert werden. Bei Schüler*innen der Klassenstufe 7 bis 10 müssen die Eltern informiert werden. Bei nach Augenschein nicht schwerwiegender Erkrankung dürfen die Schüler*innen ohne Begleitung nach Hause gehen, wenn ein Elternteil oder ein Angehöriger zu Hause ist. Ist kein Elternteil bzw. Angehöriger erreichbar oder niemand zu Hause, bleibt d* Schüler*in bis Unterrichtsschluss in der Schule.
3. Bei nicht volljährigen Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe müssen die Eltern informiert werden. Sie dürfen bei nach Augenschein nicht schwerwiegender Erkrankung ohne Begleitung nach Hause gehen.

Betreten und Verlassen des Schulgeländes und des Schulgebäudes:

1. Der Zugang zur Schule vor Unterrichtsbeginn ist der Haupteingang im Aulaflügel. Die Räume und Flure werden von den Schüler*innen nicht vor 7.45 Uhr betreten. Schüler*innen, deren Unterricht später als mit der 1. Stunde beginnt, warten in der Eingangshalle bis zum Anfang der Pause, die vor der betreffenden Unterrichtsstunde liegt.
2. Zu Beginn der Unterrichtsstunden finden sich die Schüler*innen und Lehrer*innen pünktlich in den Unterrichtsräumen ein. Ist d* Lehrer*in 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, fragt ein*e Klassensprecher*in bzw. Kursschüler*in im Lehrerzimmer ggf. im Sekretariat nach.
3. Jede*r Schüler*in verlässt nach Beendigung seines Unterrichts umgehend das Schulgelände.
4. Schüler*innen dürfen sich außerhalb der regulären Unterrichtszeit nur nach Absprache mit ein*em*er aufsichtführenden Lehrer*in und dem Hausmeister und mit Genehmigung der Schulleitung im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück aufhalten.
5. Schulfremde Personen brauchen für ihren Aufenthalt in der Schule die Erlaubnis der Schulleitung. Sie melden sich im Sekretariat an.
6. Die Schüler*innen dürfen während der regulären Unterrichtszeit und der Pausen das Schulgelände nicht verlassen. Das gilt nicht für Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe während ihrer Freistunden und der Pausen oder im Einzelfall bei Erlaubnis einer Lehrkraft.
7. Schüler*innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, werden beaufsichtigt. Das gilt nicht für Eckstunden und für Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe.

Verhalten im Schulgelände und auf dem Schulgrundstück:

1. Während des Unterrichts dürfen die Unterrichtsräume nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft

- verlassen werden. Bei mehrstündigen Klassenarbeiten/Klausuren kann jeweils ein*em*er Schüler*in das Verlassen des Arbeitsraumes gestattet werden, jedoch nicht während der Pausenzeiten. Nach vorzeitiger Abgabe einer Klausur muss ein*e Schüler*in der GO in den unmittelbaren Prüfungsbereich, d. h. den Prüfungsraum und den entsprechenden Flur verlassen. Wird ausnahmsweise der Unterricht für eine Klasse, eine Gruppe oder einzelne Schüler*innen vor dem Läuten geschlossen oder unterbrochen oder muss während der Stunde ein Raumwechsel vorgenommen werden, sind alle Beteiligten zur Rücksichtnahme auf die anderen Lerngruppen verpflichtet.
2. Die Anordnung der Tische und Stühle in den Unterrichtsräumen soll sich nach der Unterrichtssituation richten. Die endgültige Entscheidung trifft d* Fachlehrer*in.
 3. Wertsachen sind nicht zur Schule mitzubringen. Die Schule haftet nicht bei Verlust durch Unachtsamkeit oder Diebstahl
 4. Die Schüler*innen sind verpflichtet, die Einrichtungen der Schule, das Mobiliar und die entliehenen Bücher pfleglich zu behandeln. Mobiliar und sonstiges Schuleigentum darf nur auf Anweisung einer Lehrkraft transportiert werden, die den Transport beaufsichtigt und nach dem Gebrauch der Gegenstände unverzüglich dafür sorgt, dass sie an ihren Aufbewahrungsort bzw. ihren gewöhnlichen Benutzungsort zurückgebracht werden.
 5. Das Befahren des Schulgeländes ist wegen der damit verbundenen Belästigung und Gefährdung nicht gestattet. Kraft- und Fahrräder dürfen innerhalb des Schulgeländes nur an den für sie vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
 6. Die Räume und Flure des Schulgebäudes sowie das Grundstück dürfen nicht mutwillig beschmutzt werden.
 7. Nach Beendigung des Unterrichts sollen in den Unterrichtsräumen die Stühle auf die Tische gestellt werden, um die Reinigung der Räume zu erleichtern.
 8. Die Vorräume, Gänge und Treppenfure dienen nur als Durchgangsräume, nicht als Aufenthaltsräume oder zum Spielen. Der Aufenthalt hinter dem Schulgebäude, neben dem Aulatrakt und auf der Kleinspielfläche ist wegen mangelnder Aufsicht nicht erlaubt.
 9. In den Pausen bleiben die Schüler*innen entweder ruhig in der Klasse oder sie gehen auf den Schulhof. Alle Schüler*innen der Klassen 5 bis 9 haben in den großen Hofpausen (nach der 2. Std. und nach der 5. bzw. 6. Std.) den Klassenraum, die Gänge oder das Foyer zu verlassen.
 10. Am Heinz-Berggruen-Gymnasium werden Drogen (z. B. Rauschmittel, Alkohol, Nikotin, E-Zigaretten) grundsätzlich nicht toleriert („Null-Toleranz-Prinzip“): Es ist nicht gestattet, auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude Drogen einzunehmen oder weiterzugeben oder sich unter Rauschmitteleinfluss aufzuhalten („Punkt-Nüchternheit“).

Erziehungsmaßnahmen

1. Verstöße gegen die Hausordnung werden von den Lehrkräften im Klassenbuch/Kursheft vermerkt oder dem/der Klassenlehrer*in bzw. Tutor*in zwecks Eintragung mitgeteilt. Sie haben in der Regel zunächst allgemeine erzieherische Einwirkungen der Lehrkräfte oder der Schulleitung zur Folge, wie z. B. Gespräche mit den Schüler*n*innen oder deren Erziehungsberechtigten oder die Anordnung, einen angerichteten Schaden wieder gutzumachen, sowie mündliche oder schriftliche Benachrichtigungen der Erziehungsberechtigten.
2. Als Verstöße gegen die Hausordnung gelten u. a.:
 - a. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung oder Gefährdung von Personen. Dazu zählt auch das Mitbringen von Waffen oder Messern jeglicher Art.
 - b. vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung fremden Eigentums
 - c. unsoziales Verhalten
 - d. Täuschungsversuche
 - e. Einnahme oder Weitergabe von Drogen (Rauschmittel, Alkohol, Nikotin)
 - f. Störungen des Unterrichts, durch die andere Schüler*innen bei der Arbeit behindert werden. Dazu zählen auch Verspätungen und der Betrieb eines Mobiltelefons in der Unterrichtszeit.
 - g. Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen in den Fachräumen
 - h. unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes
 - i. unerlaubte Entfernung von der Lerngruppe
 - j. Nichtbefolgung von Anweisungen der Lehrkräfte
3. Bei häufigen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung sind folgende besondere Erziehungsmaßnahmen vorgesehen. Sie sollen der Schwere des Verstoßes angemessen sein:
 - a. Das Zweiergespräch: Ein pädagogisches Gespräch zwischen Schüler*in und Klassenlehrer*in bzw. Tutor*in ggf. im Beisein eine*s*r Klassensprecher*s*in oder Oberstufensprecher*s*in. Dieses Gespräch wird im Schülerbogen dokumentiert.
 - b. Das Dreiergespräch: Ein Gespräch zwischen Schüler*in, Klassenlehrer*in bzw. Tutor*in und Erziehungsberechtigten. Das Dreiergespräch entfällt bei volljährigen Schüler*innen. Dieses Gespräch wird im Schülerbogen dokumentiert.
 - c. Das Nachbleiben: Bei häufigen Verspätungen oder unentschuldigtem Fehlen kann vom Fachlehrer das Nachbleiben angeordnet werden, um den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen. Die Erziehungsberechtigten sind zuvor zu informieren.
 - d. Der Tadel: Er wird von d* betroffenen Klassenlehrer*in bzw. Tutor*in ausgesprochen und den Erziehungsberechtigten bzw. d* volljährigen Schüler*in schriftlich mitgeteilt. Eine Durchschrift wird zum Schülerbogen genommen, die Klassenkonferenz bzw. der Oberstufenausschuss beschließt auf Antrag d* Klassenlehrers*in bzw. Tutors*in – ggf. nach Rücksprache mit betroffenen Lehrern*innen –, ob der Tadel in das Zeugnis aufgenommen wird.

Erweisen sich die besonderen Erziehungsmaßnahmen als fruchtlos oder liegt ein besonders schweres Fehlverhalten vor, so kommen Ordnungsmaßnahmen nach § 63 des Schulgesetzes von Berlin in Betracht.

Diese Hausordnung wurde von der Schulkonferenz beschlossen und in der vorliegenden Form am 15.02.2019 geändert und in Kraft gesetzt.